

heirateten mit einem Kind (steigend bei jedem weiteren Kinde) bleiben steuerfrei.

Von erheblicherer Bedeutung für uns ist die weitere Herabsetzung der **Umsatzsteuer**, die ab 1. Oktober auf 2% ermäßigt wurde, und nun mit Wirkung vom 1. Januar 1925 1½% betragen soll. Zu gleicher Zeit wird die **Luxussteuer** von 15% auf 10% herabgesetzt.

## Steuerbriefkasten

### Restkaufgeldhypothek

**Frage:** Habe mein Grundstück Januar 1920 verkauft. Für das Restkaufgeld in Höhe von 30000 Mk. ist eine Hypothek eingetragen worden, die mit 5% zu verzinsen und auf 5 Jahre unkündbar ist. Wann kann ich die Hypothek kündigen, wie wird sie aufgewertet und wie ist es mit den Zinsen?

**Antwort:** Ihre durch Hypothek gesicherte Restkaufgeldforderung kann über den normalen Höchstsatz von 15% des Goldmarkbetrages hinaus aufgewertet werden. Den Antrag auf Abweichung von dem normalen Höchstsatz der Aufwertung müssen Sie bis zum 31. Dezember 1924 beim Amtsgericht (Aufwertungsstelle) stellen. Der Goldmarkbetrag der 30000 Papiermark ist 1941 Mk.; 15% hiervon = 291 Mk. sind der normale Höchstsatz.

Wie hoch die weitere Aufwertung der Restkaufgeldforderung erfolgen wird, hängt von dem heutigen Werte des verkauften Grundstückes ab. Ueber 1941 Mk. hinaus kann die Aufwertung nicht stattfinden. Zu berücksichtigen ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners sowie des Gläubigers. Eine Aufwertung unter 50% des Goldmarkbetrages dürfte nicht in Frage kommen.

Die Rückzahlung kann vor dem 1. Januar 1932 nicht verlangt werden. Bis zum 31. Dezember 1924 brauchen keine Zinsen gezahlt zu werden. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beginnt die Verzinsung. Der Zinsfuß beträgt, ohne Rücksicht darauf, welcher Zinsfuß vereinbart war, 2% für das Jahr 1925, 3% für 1926, 4% für 1927, dann 5%.

Für die hier zulässige höhere Aufwertung gilt der gleiche Rückzahlungstermin wie für die normale Aufwertung, mithin nicht vor dem Jahre 1932. Auch der Zinsfuß ist wie bei der normalen Aufwertung, nur berechnet nach der Abweichung, wie sie von der Aufwertungsstelle festgesetzt wird.

Wenn Sie den Antrag, wie oben angegeben, nicht rechtzeitig stellen, können Sie später eine höhere Aufwertung nicht mehr verlangen.

### Heranziehung eines auf Grund eines Steuerprivilegs von allen Steuern befreiten Hauses zur Grund- und Mietzinssteuer

**Frage:** Mein Geschäftshaus war früher im staatlichen Besitz. Durch Vertrag vom Jahre 1771 ging das Haus mit anderem Grundbesitz auf die Stadt über, von der ich es käuflich erwarb. In dem genannten Verträge ist bestimmt, daß dies Haus für ewige Zeiten von allen Steuern befreit sein soll. Aus diesem Grunde war ich auch bisher von der landständischen Haussteuer befreit. Seit Einführung der neuen Grund- und Mietzinssteuer in Schwerin werde ich zu dieser Steuer herangezogen, und ist mein Einspruch dagegen abschlägig beantwortet worden.

**Antwort:** Die neuen Steuergesetze werden den früheren Verträgen vorzugehen haben. Würde es sich um eine Reichssteuer handeln, so wäre das Steuerprivileg für die neue Steuer nicht mehr wirksam, denn dann erhebt das Reich auf eigener Steuerhoheit die Steuern zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs.

Das Aufkommen aus der allgemeinen Grundsteuer sowie aus der im Zusammenhang mit der Regelung des Mietwesens von dem bebauten Grundbesitz zu erhebenden Steuer ist aber den Ländern überwiesen, und man könnte folgern, daß mit demselben Recht, mit dem für gewisse Gebäude (z. B. die unbelastet waren oder deren Belastung nicht mehr als 20% des Gesamtwertes betrug) eine Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen werden kann, auch die gänzliche Freistellung auf Grund des Bestehens eines besonderen, die Steuerbefreiung aussprechenden Vertrages zulässig sein könnte.

Die Grund- und Mietzinssteuer ist zwar eine Landessteuer, keine Reichssteuer; für sie sind aber die reichsrechtlichen Vorschriften grundlegend, Vorschriften, die zur Durchführung des Geldwertausgleichs ergangen sind. Der Kreis der Grundstücke, welche nach den reichsrechtlichen, durch die Steuernotverordnung gegebenen Vorschriften Befreiung genießen sollen, steht hiernach fest. Zwar haben die Landesregierungen die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. In diesen Bestimmungen haben sie sich aber innerhalb des durch die Vorschriften gegebenen Rahmens zu halten; die Befreiung eines Grundstücks von der Steuer auf Grund besonderer Abmachungen ist aber hier nicht vorgesehen. Die Befreiung ist ferner auch ausgeschlossen, da sie sich im Widerspruch mit dem Artikel 134 der Reichsverfassung befindet, der von allen Staatsbürgern verlangt, im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze beizutragen.

Wenn sich sonach von einem Vorgehen im Wege der Berufung wegen unberechtigter Heranziehung zur Steuer kein Erfolg verspricht, so werden sich jedoch aus dem Verträge, der die Steuerfreiheit von allen Steuern einräumt, Schadenersatzansprüche herleiten lassen, die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen wären.

### Veranlagung des Geschäftsgrundstückes bei der Vermögenssteuer

**Frage:** Mein Geschäftsgrundstück, in welchem sich Laden und meine Wohnung, außerdem eine vermietete Wohnung befindet, habe ich bei der Vermögenssteuererklärung mit dem Wehrbeitragswert, abzüglich 40%, eingesetzt. Das Finanzamt hat dies beanstandet. Wie hat die Veranlagung zu erfolgen?

**Antwort:** Das Grundstück ist für Zwecke der Vermögenssteuerveranlagung 1924 nach dem Verhältnis, wie die Mietwerte auf Betriebsvermögen (Anlagekapital) und auf Mietwohnhaus entfallen, zu zerlegen. Als Betriebsvermögen hat nur der Geschäftsraum und die Werkstatt zu gelten, nicht aber Ihre Wohnung. Es kommt also auf die Mietwerte an und unter Zugrundelegung derselben sind die Teile, die auf Betriebsvermögen und Mietwohngrundstück entfallen, zu ermitteln. Somit weicht das Finanzamt mit Recht bei der Veranlagung von Ihrer Steuererklärung ab, denn der Abzug von 40% vom Wehrbeitragswert kann im vorliegenden Falle keine Anwendung finden.

Von dem nach dem Gesagten steuerrechtlich auf den als Mietwohngrundstück zu behandelnden Teil des Hauses (Ihre Wohnung und Mietwohnung) sind 70% Abschlag vom Wehrbeitragswert zu machen. Der als Betriebsvermögen (Anlagekapital) steuerrechtlich anzusprechende Teil des Grundstückes ist in der Weise zu bewerten, daß der Teil mit 100% des Preises angesetzt wird, der Ende des Jahres 1913 zur Anschaffung oder Herstellung dieses Hausteiles als neu aufzuwenden gewesen wäre. Von diesem Anschaffungspreise sind jährliche Abschreibungen — nicht seit 1913, sondern seit der Errichtung — zulässig; diese Abschreibungen dürfen jährlich 2% nicht übersteigen und müssen sich an die tatsächlichen Abnutzungen anlehnen. Angenommen, der zum Betriebsvermögen zu zählende Gebäudeteil wäre im Jahre 1902 errichtet, so käme eine Gesamt-abnutzungsquote von höchstens 42% in Frage.

## Aus der Werkstatt

### Hilfswerkzeug zum Einpassen von Hausuhrwerken

Zu der Beschreibung dieses Werkzeuges in der vorigen Nummer teilt uns der Erfinder, Herr Sigmund Lichtinger, Dresden-A., Weißeritzstraße 14, noch mit, daß der Preis des Hilfswerkzeuges 10,50 Mk. beträgt. Es ist auch zu beziehen durch die Firmen Georg Jacob (Leipzig), Katharinenstraße 8/12, und Rudolf Flume (Berlin C 19), Wallstraße 10/12.

## Innungs- und Vereinsnachrichten

### Unterverband Ostthüringen

In der vorigen Nummer wurde eine Einladung zum Unterverbandstag am 23. November bekanntgegeben. Es wurde übersehen, daß dieser Sonntag Totensonntag, und eine Ausföhrung des aufgestellten Programmes an diesem Tag nicht möglich ist. Der Verbandstag findet nunmehr am 30. November in denselben Räumen statt, unter Einhaltung der aufgestellten Tagesordnung. Auswärtige Kollegen fahren mit der Bahn bis Gera-Süd, da das Lokal „Heinrichsbrücke“ nur 3 Minuten vom Bahnhof Süd entfernt ist.

I. A. des Vorsitzenden und Obermeisters: Otto Opitz.

### Uhrmacherverband Hessen

Vorstandssitzung am 6. November in Gießen. Anwesend waren: Karp (Darmstadt), Schmidt (Gießen), Coquot und Schwarz (Frankfurt a. M.), Lüttchenmeier (Mainz), Seelbach (Wiesbaden), Techel (Darmstadt), Kohler (Kassel), Eberhardt (Gelnhausen), Brauneck (Wetzlar), Steiber (Friedberg i. H.) und acht Gäste. Es wird beschlossen, zwecks Errichtung einer Uhrmacheranerkennungsstelle und zwecks genauer Ausgabe der Ausweiskarten sowie zwecks Neuauflage des Uhrmacheradreibuches, den im Verband Hessen zur Einführung vorgesehenen Fragebogen in der vorgelegten